

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Apothekerverband

Abkürzung der Firma / Organisation : pharmaSuisse (phS)

Adresse : Stationsstrasse 12, 3097 Liebefeld

Kontaktperson : Marcel Mesnil

Telefon : 031 978 58 13

E-Mail : marcel.mesnil@pharmasuisse.org

Datum : 25. Oktober 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Oktober 2018** an folgende E-mail Adresse: pilotversuchecannabis@bag.admin.ch sowie gever@bag.admin.ch

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Änderung Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Name / Firma <small>(bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)</small>	Allgemeine Bemerkungen
phS	<p>pharmaSuisse begrüsst grundsätzlich die Möglichkeit für Pilotversuche. Jedoch ist es für pharmaSuisse eine wesentliche Voraussetzung für solche Pilotversuche, dass sie professionell evaluiert werden, um entsprechende wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Auswirkungen auf die Gesundheit der Konsumenten, das Konsumverhalten, sozioökonomische Aspekte und den illegalen Drogenmarkt sowie allfällige Entwicklungen der Kriminalität zu liefern. Folgende Grundsätze müssen aus unserer Sicht beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die kontrollierte Abgabe ist unseres Erachtens einer Legalisierung von Cannabis vorzuziehen. Interessierte Apotheken können bei entsprechenden Pilotversuchen mitwirken, wir werden die Apotheken diesbezüglich unterstützen. Es muss aber akzeptiert werden, dass die Apotheker individuell die Bilanz einer solchen Aktion und ihre Kompatibilität mit der Vorstellung ihres gesellschaftlichen Auftrags unterschiedlich abwägen werden und dass sie ihre Beteiligung ablehnen dürfen. 2) Legalisierte Abgabe via Apotheke ohne solche Begleitforschung unterstützen wir keinesfalls. 3) Die Rolle der Apotheken in solchen Pilotversuchen soll sich zudem nicht auf reinen Verkauf beschränken. Die Apotheken sollen unbedingt genutzt werden, um einen aktiven Beitrag zur Suchtprävention (Beratung, Sensibilisierung, Früherkennung und Frühintervention bei kritischem Konsum etc.) zu leisten. 4) Vorbehaltlos unterstützen wir hingegen den vereinfachten Zugang zu Cannabis zu medizinischen Zwecken in der Apotheke. Das BAG anerkennt: «Gute Belege bestehen für die Wirksamkeit von Cannabis bei der Behandlung von chronischen oder durch Krebs verursachten Schmerzen sowie bei Muskelkrämpfen infolge Multipler Sklerose. Auch bei Übelkeit als Nebenwirkung einer Chemotherapie, bei Gewichtsverlust von Aidskranken, bei Schlafstörungen sowie dem Gilles-de-la-Tourette-Syndrom zeigten sich positive Auswirkungen.» Derzeit greifen zahlreiche Kranke auf illegalem Cannabis zurück, um ihre Leiden zu lindern. Diese sollten in Apotheken einen leichteren Zugang zu Medikamenten auf Cannabisbasis in standardisierter Dosierung erhalten, welche nicht nur sicher sind und auf der Grundlage medizinisch anerkannter Indikationen verschrieben werden, sondern ausserdem mit der geeigneten Beratung durch eine Fachperson abgegeben werden. Innerhalb dieses gut kontrollierten therapeutischen Rahmens unterstützt pharmaSuisse die Verwendung von Cannabis und seiner standardisierten Extrakte vorbehaltlos.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz

Name / Firma <small>(bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)</small>	Allgemeine Bemerkungen
phS	pharmaSuisse begrüsst grundsätzlich den Verordnungsentwurf und die darin festgelegten Zielsetzungen. An dieser Stelle möchten wir aber auch auf die oben gemachten Einwände zu den Pilotversuchen verweisen.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
phS	Art. 3	<p>Die Schweizer Apothekerinnen und Apotheker engagieren sich tagtäglich für die drei ersten der vier Säulen gemäss BetmG und tragen damit zur Senkung des Drogenkonsums und zur Minimierung der negativen Auswirkungen des Drogenkonsums auf die Abhängigen sowie indirekt auch auf die Gesellschaft bei. Daher erscheint es den anderen Akteuren der Drogenpolitik und der zukünftigen Gesuchsinhaber womöglich logisch, unseren Berufsstand noch stärker einzubeziehen.</p> <p>pharmaSuisse ist davon nicht überzeugt, insbesondere hinsichtlich der Risiken, die eine Billigung und Banalisierung dieser Droge mit sich bringt, des Signals, das dadurch insbesondere an die Jugend ausgesandt wird und die mögliche Zunahme des Drogenkonsums durch das Wegfallen der Angst vor gestrecktem Cannabis und strafrechtlicher Repression. Aufgrund dessen fragen wir uns, ob die Apotheke der richtige Ort für eine solche Abgabe ist und bitten den Bundesrat dies zu überprüfen.</p>	
phS	Art.8	Auf der Verpackung der Produkte darf keine Heilpreisung stehen.	<p>Neuer Absatz 2: Verboten sind:</p> <p style="margin-left: 20px;">a. Hinweise, die dem Produkt Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder die den Eindruck entstehen lassen, dass solche Eigenschaften vorhanden sind;</p>

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

			b. Aufmachungen irgendwelcher Art, die dem Produkt den Anschein eines Heilmittels geben.
phS	Art. 9	Wir begrüßen, dass für die Produkte keine Werbung gemacht werden darf, damit wird der Pilotversuch nicht banalisiert und der Konsum von Cannabis gefördert.	
phS	Art. 12 Abs. 2	Wir begrüßen den Ausschluss von minderjährigen und psychisch belasteten Personen. Eine Studie darf nicht auf diese Personen ausgeweitet werden.	
phS	Art. 13	Wir begrüßen, dass sich die Teilnehmer vor einem Verkauf ausweisen müssen. Dieser Ausweis muss so gestaltet sein, dass es in der Apotheke einfach ist die Identität des Käufers zu überprüfen und der Ausweis nicht gefälscht werden kann.	
phS	Art. 18 Abs. 2 lit. d und e	In dem Gesuch zur Durchführung eines Pilotversuches müsste auch die Bereitschaft der vorgesehenen Verkaufsstelle, insbesondere der Apotheke, dokumentiert werden, nicht nur das Einverständnis der Gemeinde.	Auflistung der Verkaufsstellen (..) und deren Einverständnis an der Studie teilzunehmen.

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung